

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 18=38 (1872)

**Heft:** 31

## Inhaltsverzeichnis

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 11.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXVIII. Jahrgang.

Basel.

XVIII. Jahrgang. 1872.

Nr. 31.

Erscheint in wöchentlichen Nummern. Der Preis per Semester ist franko durch die Schweiz Fr. 3. 50.

Die Bestellungen werden direkt an die „Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortliche Redaktion: Oberst Wieland und Major von Egger.

**Inhalt:** Die Operationen der Hannoveraner und Preußen und die Schlacht bei Langensalza im Juni 1866. — Die Wehrkraft des Osmanischen Reiches und seiner Vasallen-Staaten, Egypten, Tunis und Tripolis. — Eidgenossenschaft: Circular des Unteroffiziersvereins der Stadt St. Gallen. Das Central-Comité des eidgen. Unteroffiziersvereins in St. Gallen an sämtliche Sektionen. — Ausland: Frankreich: Manöver. Reorganisation des Fremden-Regiments. Oestreich: Brunner's „Festungskrieg“. Befestigungen. Preußen: Zur Gewehrfrage. Türkei: Eine neue Institution. — Verschiedenes: Die Fahnen-Sektion des 1. Bataillons 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 am 16. August 1870 in der Schlacht bei Bionville. Altschweizerische Tapferkeit.

## Die Operationen der Hannoveraner und Preußen und

### Die Schlacht bei Langensalza im Juni 1866.

Vorträge, gehalten in der Offiziers-Gesellschaft von Genf im Januar 1872, mit autorisirter Benutzung der hannoverschen Originalberichte der in der Schlacht thätig gewesenem taktischen Einheiten von J. v. Scriba.

#### Kurze politische Einleitung.

Zur Beurtheilung und zum Verständnisse der Kriegs-Ereignisse zwischen Hannover und Preußen erscheint es nothwendig, selbst unter der Voraussetzung einer allgemeinen Kenntniß derjenigen Verhältnisse, welche den Bruch zwischen beiden Ländern herbeiführten, die damalige politische Situation Hannovers in kurzen Zügen vorzuführen. Es ist dies um so unerläßlicher und wichtiger, weil diese Situation in den verschiedenen politisch-militärischen Darstellungen des Feldzuges der Bundesstreuen, aber von allen Seiten verlassenem Hannoveraner gegen die Preußen theils entstellt, theils absichtlich falsch wiedergegeben wurde, und zwar ganz ungestört.

Die veränderte politische Lage Deutschlands machte die Widerlegung dort (in Hannover) unmöglich, wo sie hätte wirksam sein können, und man genirte sich nicht, den Erfolg über das Recht zu stellen.

Die deutsche Bundesakte, welche, nebenbei gesagt, einen 50jährigen Frieden brachte — denn, wer würde es gewagt haben, ein 70 Millionen starkes Reich anzugreifen? — wurde am 8. Juni 1815 auf deutsche Treue und deutsche Ehre der Fürsten und freien Städte gegründet, auch feierlichst verbrieft und versiegelt. Betrachten wir nur einige ihrer Artikel etwas näher:

Art. 1. Die souverainen Fürsten und freien Städte

Deutschlands vereinigen sich zu einem beständigen Bunde.

Art. 2. Als Zweck dieses Bundes wird die Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten ausdrücklich bezeichnet.

Art. 3. Alle Bundesglieder verpflichten sich, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten und in

Art. 11 nicht nur jeden einzelnen Bundesstaat gegen jeden Angriff in Schutz zu nehmen, sondern sie garantirten sich auch gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen; ferner machten sie sich verbindlich, auf das Feierlichste, auf deutsche Ehre und Treue, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen; noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen.

Soweit die deutsche Bundesakte!

Preußen hatte thatsächlich schon am 8. April 1866 den Bund in krassester Weise dadurch gebrochen, daß es mit Italien ein Offensiv- und Defensiv-Bündniß abschloß; damals, also lange vor Ausbruch der wirklichen Krisis, war der Krieg bei ihm beschlossene Sache. Hannovers König hingegen, auf dessen Schilde niemals der leiseste Hauch zu sehen war, hielt sich, trotz der bedenklichen Verwickelungen, trotz der täglich sich mehr und mehr spannenden Situation, trotz des dringendsten Gebotes der politischen Klugheit, nicht für berechtigt (nach Art. 11 der Bundesakte), einseitig für sich Rüstungen vorzunehmen, so lange sie nicht von der Bundesversammlung angeordnet wurden. Die Treue und Ehre siegten über die Klugheit. Wie konnte aber der König auch ahnen oder glauben, daß ihm sein vor Gott und den Menschen zu verantwortendes Benehmen die Krone und seinem Lande die Selbstständigkeit kosten würde? Außer seinem Glauben an Fürstentreu und Fürstenehre mußten ihm zum Ueberfluß